

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

30. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 22. November 2001 Nr. 47

Bekanntm. vom	Inhalt	Seite
13.11.2001	<u>Landkreis Harburg</u> Genehmigungsverfahren nach dem Nieders. Wassergesetz (NWG) für den Bau und den Betrieb einer Rohrleitung zum Befördern des wassergefährdenden Stoffes Ethylen, Produktenpipeline der DowBuna SOW Leuna Olefinverbund GmbH hier: Beteiligungsverfahren	1171
02.11.2001	<u>Stadt Winsen (Luhe)</u> Bebauungsplan Rottorf Nr. 4 „Fahrenholzer Weg“	1173
28.08.2001	<u>Samtgemeinde Hanstedt</u> 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben	
2509.2001 25.09.2001	<u>Samtgemeinde Tostedt</u> Feuerwehr-Aufwandsentschädigungssatzung Kostenersatz- und Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr Tostedt	1177
16.10.2001	<u>Gemeinde Brackel</u> Aufwandsentschädigungssatzung	1186
25.04.2001	<u>Gemeinde Tostedt</u> Verwaltungskostensatzung	
24.10.2001	<u>Gemeinde Welle</u> 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001	

BEKANNTMACHUNG

Genehmigungsverfahren nach dem Nieders. Wassergesetz (NWG) für den Bau und den Betrieb einer Rohrleitung zum Befördern des wassergefährdenden Stoffes Ethylen, Produktpipeline der DowBuna SOW Leuna Olefinverbund GmbH
hier: Beteiligungsverfahren

Die DowBuna SOW Leuna Olefinverbund GmbH hat für das o.a. Vorhaben beim Landkreis Stade als Genehmigungsbehörde die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 156 des Nieders. Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 28.03.1998 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt - Nds. GVBl. - S. 347), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21 .01.1999 (Nds. GVBl. S. IO), beantragt.

Der Antrag (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom

03. Dezember 2001 bis 03. Januar 2002

beim Landkreis Harburg, Schlossplatz 6, 21423 Winsen (Luhe), Gebäude B, 2. Stock, Zimmer 235, während der Dienststunden zur allgemeinen Einsicht aus.


Außerdem kann der Plan bei der Samtgemeinde Hollenstedt, Hauptstr. 15, 21279 Hollenstedt und den Mitgliedsgemeinden Appel, Hollenstedt, Moisburg und Regesbostel, eingesehen werden.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist und damit bis zum **18.01.2002** beim Landkreis Harburg oder bei der Samtgemeinde Hollenstedt Einwendungen gegen den Antrag schriftlich oder zur Niederschrift erheben.
2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
3. Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Genehmigung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch den Landkreis Stade als Genehmigungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung an die Einwender kann durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Winsen (Luhe), den 13.11.2001

LANDKREIS HARBURG
Der Oberkreisdirektor
In Vertretung



Bordt



Die Stadtdirektorin



Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Rottorf Nr. 4 "Fahrenholzer Weg" mit örtlicher Bauvorschrift

Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. 1 S. 2141) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften der Gemeinden und Landkreise in Verkündungsblättern vom 09.12.1996 (Nds. GVBl. S. 520) wird dieser vom Rat der Stadt Winsen (Luhe) am 28.09.2001 beschlossene Bebauungsplan bekanntgemacht.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch die nach den §§ 39 – 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

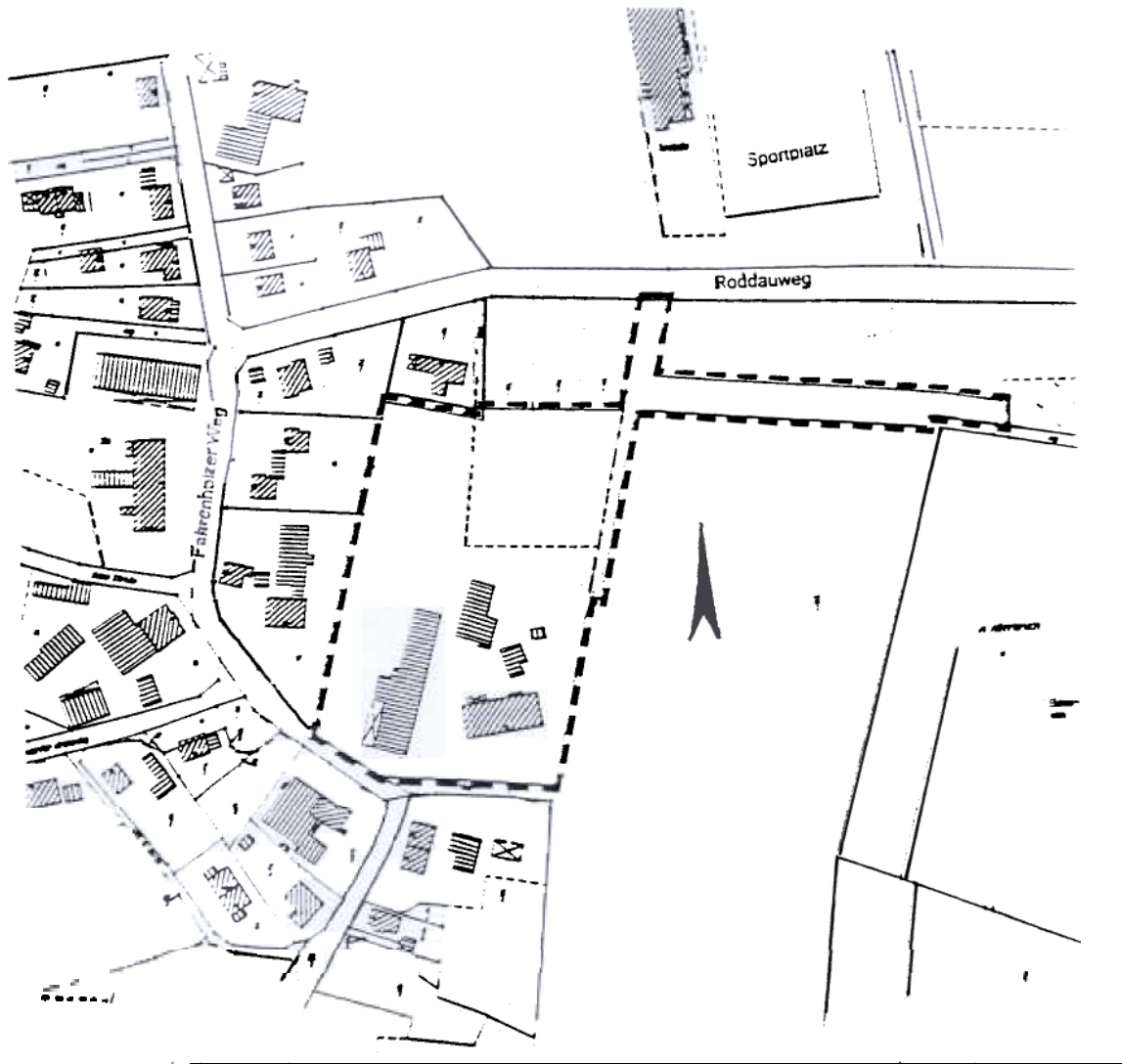
Gemäß § 215 Abs. BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Winsen geltend gemacht worden ist. Mangel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Winsen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel in der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Es handelt sich, wie im Plan dargestellt, um **Flächen** die östlich und nördlich des Fahrenholzer Weges sowie südlich des Roddauweges am östlichen Ortsrand liegen.

Im Einzelnen werden folgende Flurstücke von dem Plangeltungsbereich erfasst:

35/3 und 32 tlw., beide Flur 10, Gemarkung Rottorf.

Übersichtsplan



Der vorgenannte Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan Rottorf Nr. 4 "Fahrenholzer Weg" mit örtlicher Bauvorschrift und die dazugehörige Begründung bei der Stadt Winsen, Rathaus, Schloßplatz 1 - Stadtbauamt, Zimmer 1.02 - während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Winsen (Luhe), den 02.11.2001

Stadt Winsen (Luhe)
Die Stadtdirektorin

Bode

4. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben der Samtgemeinde Hanstedt

Auf Grund der §§ 6, 8, 40, 72 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) und der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes vom 08.03.1978 (GVBl. S. 233), in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Hanstedt in seiner Sitzung am 28. August 2001 folgende 4. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Der Kostentarif, der gern. § 1 Abs. 2 Bestandteil der Satzung ist, wird wie folgt neu gefasst:

Kostentarif für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Hanstedt

Kostenziffer	Kostentatbestand	Kostensatz Std./Euro
1.	Personaleinsatz	
	1.1 je gestellte Brandsicherheitswache	8,00
	1.2 je Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr	8,00
2.	Einsatz von Fahrzeugen	
	2.1 Löschfahrzeuge	
	2.1.1 je Löschgruppenfahrzeug LF 8	33,00
	2.1.2 Löschgruppenfahrzeug LF 16	33,00
	2.1.3 Löschgruppenfahrzeug LF 16 – TS	33,00
	2.1.4 Löschgruppenfahrzeug LF 24	36,00
	2.1.5 Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	20,00
	2.1.6 Tanklöschfahrzeug TLF 8/18	36,00
	2.1.7 Tanklöschfahrzeug 16/25	46,00
	2.1.8 Tanklöschfahrzeug TLF 8 (W)	36,00
	2.1.9 Gerätewagen Gefahrgut (GW Umwelt)	51,00
	2.2 Rüst- und Gerätewagen	
	2.2.1 je Rüstwagen RW 1	41,00
	2.3 Sonstige Fahrzeuge	
	2.3.1 je sonstiges technisches Hi – Fahrzeug	31,00
	2.3.2 Ölschadenanhänger und Hi – LF mit Ölgeräten oder Ölschadenanhänger, wenn er zum Ölschadeneinsatz fährt und eingesetzt worden ist	41,00
	2.3.3 Einsatzleitwagen	31,00

3. Einsatz von feuerwehrtechnischen Geräten
und Ausrüstungen (ohne Personal)

3.1 Rettungsgerät

3.1.1 Steckleiter, vierteilig 5,00

3.2 Arbeitsgerät

3.3.1 Mehrzweckzug 10,00
3.3.2 Spreizer mit Elektro-Antrieb 20,00
3.3.3 Stromerzeuger, tragbar, 5 kVA 20,00
3.3.4 Motorsäge mit Verbrennungsmotor 13,00
3.3.5 Trennschleifmaschine mit Verbrennungsmotor 10,00
3.3.6 Trennschleifmaschine mit Elektromotor 10,00
3.3.7 Tragkraftspritze –TS- 20,00
3.3.8 Brennschneidergerät 10,00
3.3.9 Vollschutzanzug 15,00
3.3.10 Gefahrgutpumpe 20,00
3.3.11 Transportfass 10,00
3.3.12 Leckdichtkissen, 1,5 Bar 10,00

4. Verbrauchsmaterial, Löschmittel, Kraftstoffe und sonstiges

4.1.1 Kraftstoffe, Löschmittel und Verbrauchsmaterial werden nach dem Verbrauch zu Tagespreisen berechnet.

Beschädigte oder unbrauchbar gewordene Geräte sowie persönliche Ausrüstungsgegenstände werden zu Tagespreisen abgerechnet.

4.1.3 Wird ein Gerät von Privatfirmen oder Privatpersonen zum Einsatz herangezogen, werden die tatsächlichen Kosten in Ansatz gebracht.

4.1.4 Reinigungskosten der Ausrüstung und des Gerätes werden nach den tatsächlichen Kosten abgerechnet.

Bei der Entsorgung von Gefahrgut werden die tatsächlichen Kosten abgerechnet.

4.1.6 Kosten der Nachbarschaftshilfe durch andere Feuerwehren sind zu erstatten.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Hanstedt, den 28.08.2001



Samtgemeindebürgermeister



Samtgemeindefrektor

Satzung über die Gewährung
von **Aufwands-,** Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ehrenbeamte
und sonstige ehrenamtlich tätige Personen der Freiwilligen Feuerwehr
der Samtgemeinde Tostedt
(Feuerwehr-Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 29, 40 und 71 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.V. mit dem Nds. Brandschutzgesetz (NBrandSchG) in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der **Samt-**gemeinde Tostedt in seiner Sitzung am 25. September 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als **Ehrenbeamter/in** und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr Tostedt wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Auslagen besteht im Rahmen dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für **Ehrenbeamte/innen** und sonstige ehrenamtlich tätige **Funktionsträger/innen** werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird jeweils zu Beginn des Monats für einen vollen Monat im voraus gezahlt. Dies gilt auch dann, wenn **der/die Empfänger/in** das Amt nur **für** einen Teil des Monats innehat.

§ 2
Aufwandsentschädigung

- (1) Folgende **Ehrenbeamte/innen** und sonstige ehrenamtlich tätige Personen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:
 1. **der/die Gemeindebrandmeister/in** 160,00 €
 2. der die stellv. **Gemeindebrandmeister/in** 80,00 €

Ist **der/die** stellv. **Gemeindebrandmeister/in** gleichzeitig **Ortsbrand-**
meister/in, so erhält **er/sie** neben der Entschädigung als **Ortsbrandmeister/in** 33,00 €
 - 3) die **Ortsbrandmeister/innen** der Ortsfeuerwehren
 1. als Feuerweherschwerpunkt einen Betrag von 80,00 €
 2. als Feuerwehstützpunkt einen Betrag von 60,00 €
 3. als Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung einen Betrag von 50,00 €

4. die stellv. **Ortsbrandmeister/innen** der Ortsfeuerwehren

1. als Feuerweherschwerpunkt einen Betrag von	40,00 €
2. als Feuerwehrstützpunkt	30,00 €
3. als Ortsfeuerwehr mit Grundausrüstung einen Betrag von	25,00 €

5. sonstige ehrenamtliche **Funktionsträger/innen** auf Samtgemeindeebene

1. Atemschutzbeauftragte/r	43,00 €
2. Sicherheitsbeauftragte/r	26,00 €
3. Funkwart/in	43,00 €
4. Ausbildungsleiter/in	26,00 €
5. Zeugwart/in	43,00 €
6. Jugendfeuerwehrwart/in zuzüglich für jede Jugendwehr	26,00 € 5,00 €
7. Presse- und Öffentlichkeitsbeauftragte/r	26,00 €
8. Frauenbeauftragte/r	13,00 €
9. Schulklassenbetreuer/in	26,00 €
10. Schriftführer/in	21,00 €
11. Gerätewart/in	43,00 €

6. sonstige ehrenamtliche **Funktionsträger/innen** auf Ortsebene

1. Gerätewart/in einer Schwerpunktwehr	60,00 €
Gerätewart/in einer Stützpunktwehr	40,00 €
Gerätewart/in einer Ortswehr mit Sonderausstattung	40,00 €
Gerätewart/in einer Ortswehr mit Grundausrüstung	35,00 €
2. Jugendfeuerwehrwart/in	26,00 €
3. Atemschutzgerätewart/in	26,00 €
4. Funkwart/in	20,00 €
5. Sicherheitsbeauftragte/r	15,00 €

(2) **Funktionsträger/innen** / stellv. **Funktionsträger/innen**, die neben ihrer jeweiligen Funktion eine weitere oder Stellvertreterfunktion / Stellvertreterinnenfunktion wahrnehmen, erhalten zusätzlich zu dem für ihre Funktion festgesetzten Betrag die Hälfte des für die weitere Funktion bestimmten Betrages.

(3) Mit dieser Entschädigung sind alle mit der Funktion als **Ehrenbeamter/in** bzw. mit der ehrenamtlichen Funktion verbundenen Auslagen (einschl. der Fahr- und Reisekosten innerhalb der Samtgemeinde, des Bekleidungsgeldes, der Telefongebühren, des Schreibmaterials u.ä. Auslagen) sowie der Verdienstausschlag abgegolten.

§ 3

Abgeltung der Auslagen und des Verdienstausschlages

(1) In Ausnahmefällen können bei Vorliegen außergewöhnlicher Belastungen für bestimmte Tätigkeiten der **Funktionsträger/innen**, deren Ausmaß nicht vorhersehbar war, die tatsächlichen Auslagen erstattet werden. Die Erstattung der nachgewiesenen Auslagen wird auf höchstens 30 EURO monatlich begrenzt.

- (2) Voraussetzung **für** die Erstattung von Verdienstaussfall ist, das die Inanspruchnahme zu solchen Zeiten erfolgt, die üblicherweise für eine Erwerbstätigkeit Zur Verfügung stehen. Hierzu zahlt auch der unmittelbar mit der Aufnahme der eigentlichen Tätigkeit verbundene Zeitaufwand (z.B. Wegezeit), nicht jedoch die allgemeine Vorbereitung, die **-** entsprechend dem ehrenamtlichen Charakter des Dienstes in der Freiwilligen Feuerwehr **-** auch außerhalb der Zeit der Erwerbstätigkeit erledigt werden kann.
- (3) Bei Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes, Inanspruchnahme durch Einsätze und bei sonstiger mehrtägiger Inanspruchnahme durch ehrenamtliche Tätigkeit wird neben der Aufwandsentschädigung auf Antrag der nachgewiesene Verdienstaussfall für die Dauer der Freistellung von Arbeit oder Dienstleistung entschädigt.
- (4) Bei selbständig Tätigen wird der nachgewiesene Verdienstaussfall (Einnahmeausfall) bis zu einem Betrag von 30 EURO je Stunde -bis zu einem Höchstbetrag von 240 EURO pro Tag **-** auf Antrag erstattet. Als Nachweis für einen Einnahmeausfall gilt ein Beleg über erhöhte Geschäftskosten infolge notwendiger Inanspruchnahme einer Ersatzkraft oder Mehrarbeit von Bediensteten.
- (5) Auf Antrag werden Mitgliedern in der Freiwilligen Feuerwehr die nachgewiesenen Aufwendungen **für** die Betreuung von Kindern, entsprechend des in § 7 Abs. 2 der Aufwandsentschädigungssatzung der Samtgemeinde Tostedt festgelegten Betrages, erstattet. Voraussetzung hierfür ist, das diese Aufwendungen notwendig waren, weil das Mitglied wegen des Feuerwehrdienstes oder einer auf den Feuerwehrdienst zurückführenden Erkrankung, die Betreuung nicht selbst in gewohntem Umfang wahrnehmen konnte.

§ 4

Teilnahme an Lehrgängen

- (1) Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr werden bei Teilnahme an Lehrgängen der Niedersächsischen Landesfeuerwehrschulen auf Antrag nachgewiesene Auslagen und Verdienstaussfälle für bis zu 8 Std. pro Lehrgangstag erstattet. Abweichend von § 2 Abs. 3 gilt diesbezüglich des Verdienstaussfalles auch **für** Feuerwehrmitglieder, die eine Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 erhalten.
- (2) Für Lehrgänge, die innerhalb des Landkreises Harburg durchgeführt werden, sind die § 3 und 5 anzuwenden.

§ 5

Reisekosten außerhalb der Samtgemeinde

Für angeordnete Dienstreisen sowie die Teilnahme an Lehrgängen außerhalb der Samtgemeinde Tostedt wird **Ehrenbeamten/innen** sowie ehrenamtlich Tätigen eine Reisekostenvergütung nach der Reisekostenstufe B des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gelten entsprechend.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.12.1992 mit der dazu ergangenen 1. Änderungssatzung vom 05.05.1997 außer **Kraft**.

Tostedt, den 25. September 2001



Oelkers

Samtgemeindebürgermeister



Satzung über die Erhebung von Kostenersatz
für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Tostedt
außerhalb ihrer unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben
sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren
(Kostenersatz- und Gebührensatzung FF Tostedt)

Aufgrund der §§ 6, 40, 72 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in Verbindung mit den §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 02. März 1998 (Nds. GVBl. S. 127) sowie den §§ 2, 5 und 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), in den z.Z. gültigen Fassungen, hat der Samtgemeinderat in seiner Sitzung am 25. September 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kostenersatz

- (1) Die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Tostedt ist bei Branden, bei Notständen durch Naturereignisse und Hilfeleistung zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.
- (2) Für alle anderen Leistungen wird Kostenersatz nach dieser Satzung und ihres Tarifs erhoben, es sei denn, dass der Kostenersatz eine unbillige Härte darstellt.

§ 2

Kostenersatzpflicht

Folgende Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr Tostedt sind kostenersatzpflichtig:

Tätigkeiten der Freiwilligen Feuerwehr bei Schadensfällen, die keine akute Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beinhaltet

2. Die Gestellung einer Brandsicherheitswache (§ 28 Abs. NBrandSchG)
3. Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG
4. Einsatz oder Überlassung von Fahrzeugen **und/oder** Geräten

5. Gestellung feuerwehrtechnischen Personals
 6. Ausrücken nach vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung
 7. Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr Tostedt aufgrund schuldhaften Verhaltens (§ 26 Abs. 4 NBrandSchG)
 8. Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen
 9. Einfangen von Tieren
- 1 O.Auspumpen von Kellern

Kostensatzberechnung

Grundlage der Kostensatzberechnung bildet, sofern im Kostentarif für bestimmte Leistungen kein fester Betrag ausgewiesen ist, die Zeit der Abwesenheit von Personal und Fahrzeugen von den jeweiligen Feuerwehrgerätehäusern.

Bei der Überlassung von Geräten wird der Kostensatz nach der Zeit von der Übergabe bis zur Rückgabe berechnet. Bei der Berechnung wird jede angefangene Stunde voll berücksichtigt.

Kostensatzschuld

Die Kostensatzschuld entsteht in den Fällen des § 2 Nr. 1 bis 5 mit dem Tätigwerden, in den Fällen des § 2 Nr. 6 bis 10 mit der Inanspruchnahme (Alarmierung) der Freiwilligen Feuerwehr Tostedt.

Kostensatzschuldner

Der Kostensatzschuldner bestimmt sich nach § 26 Abs. 4 des NBrandSchG.

Anwendung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes

Die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes gelten entsprechend, soweit dies mit der Eigenart der einer Kostenersatzschuld vereinbar ist.

Gebührenpflicht

- (1) Für die Überlassung von Gerätschaften der Freiwilligen Feuerwehr Tostedt und das Tätigwerden ihrer Mitglieder außerhalb der Pflichtaufgaben nach dem **NBrandSchG** (wie z.B. Prüfung von Wasserentnahmestellen) wird eine Benutzungsgebühr nach dem Kostenersatz- und Gebührentarif erhoben.
- (2) Für die Gebührenberechnung und den Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht gelten die §§ 2 und 4 dieser Satzung entsprechend.
- (3) Gebührenschuldner ist die Person, der die Gerätschaften überlassen werden, die das gebührenpflichtige Tätigwerden der Feuerwehrmitglieder veranlasst hat oder die Person, die den Vorteil aus dem gebührenpflichtigen Überlassen und Tätigwerden hat. Gebührenschuldner **für** Tragehilfen ist der anfordernde Krankenbeforderungs- bzw. Rettungsdienst.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Fälligkeit

Der Kostenersatz und die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Schadenshaftung

Für Schäden an überlassenen Fahrzeugen und Geräten ist der Benutzer ersatzpflichtig.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Tostedt, Landkreis Harburg und der Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Tostedt, Landkreis Harburg, vom 09.06.1993 mit der 1. Änderungssatzung vom 05.05.1997 außer Kraft.

Tostedt, den 25. September 2001


Oelkers

Samtgemeindebürgermeister



Kostenersatz- und Gebührentarif für die
Freiwillige Feuerwehr Tostedt vom 25.09.2001
(Anlage zur Kostenersatz- und Gebührensatzung vom 25.09.2001)

Ziffer	Kostenersatz/Gebühren Tatbestand	Betrag Stunde/EURO
1.	Feuerwehrtechnisches Personal	
1.1.	Einsatz eines Feuerwehrmitgliedes,	31,00
1.2.	Einsatz von Bediensteten der Samtgemeinde oder von Privatfirmen im Auftrage der Feuerwehr	jeweils gültiger Stundenlohn
2.	Einsatz von Fahrzeugen	
2.1.	<u>Löschfahrzeuge</u>	
2.1.1.	LF 8	77,00
2.1.2.	LF 16	128,00
2.1.3.	TLF 8/TLF 16	103,00
2.1.4.	TSF	52,00
2.2.	<u>Sonstige Fahrzeuge</u>	
2.2.1.	Drehleiter/Sonderfahrzeuge	128,00
2.2.2.	GWG	77,00
2.2.3.	ELF/MTF	52,00
2.2.4.	Anhängerfahrzeuge	26,00
3.	Einsatz von feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstungen soweit nicht unter Nr. 2 enthalten	
3.1.	Aggregate und motorgetriebene Geräte	26,00
3.2.	tragbare Leitern	16,00
3.3.	Chemieschutzanzuge	52,00
3.4.	sonstige Ausrüstungsgegenstände	10,00
4.	Sonstiges	
4.1.	Prüfung von privaten Wasserentnahmestellen	50,00
4.2.	Materialien wie Kohlensäure, Sauerstoff, Preßluft, Bindemittel, Löschpulver, Schaummittel, Kraftstoffe, Lösch- und Netzmittel usw. Beschädigte und unbrauchbar gewordene Schläuche, Geräte und Armaturen, Ausrüstungsgegenstände Entsorgung von Löschmitteln, Schadstoffbindemitteln und kontaminierten Ausrüstungsgegenständen	tatsächlicher Verbrauch zu Tagespreisen Berechnung nach tatsächl. Tagespreisen Berechnung nach tatsächl. Tagespreisen

“Gemeinde Brackel



Satzung

über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Brackel
(Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 29, 39, 40 und 51 Abs. 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.06.2001 (Nds. GVBl. S. 348), hat der Rat der Gemeinde Brackel in seiner Sitzung am 16.10.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet.

Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall und Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung sowie auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen sowie Fahr- und Reisekosten für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im voraus gezahlt, und zwar auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung nach § 3 seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als 3 Monate nicht, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die folgende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die für den Vertretenen festgesetzte Aufwandsentschädigung. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

Sitzungsgeld wird für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen vierteljährlich nachträglich gezahlt. Nehmen Ratsmitglieder an Sitzungen des Verwaltungsausschusses und der Ratsausschüsse als Zuhörer teil, so begründet dies keinen Anspruch auf Sitzungsgeld. Läßt sich ein Mitglied für einen Teil einer Sitzung vertreten, so steht ein Sitzungsgeld nur dem Sitzungsteilnehmer zu, der im überwiegenden Zeitabschnitt an der Sitzung teilnimmt.

Für die Fahrkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 Euro und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen in Höhe von 10,00 Euro je Sitzung. Bei Ratsmitgliedern, denen infolge ihrer Mandatstätigkeit Aufwendungen für eine Kinderbetreuung entstehen, erhöht sich das Sitzungsgeld um 6,00 Euro.
- (2) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Ratsbeschluss höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- (3) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 9.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder mit besonderen Funktionen

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den Bürgermeister	500,00 Euro
b) an den 1. stellv. Bürgermeister	6500 Euro
c) an den 2. stellv. Bürgermeister	55,00 Euro
d) an die dem Rat angehörenden Mitglieder des Verwaltungsausschusses	55,00 Euro
- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

§ 4

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 Euro. Bei Mitgliedern, denen infolge ihrer Mandatstätigkeit Aufwendungen für eine Kinderbetreuung entstehen, erhöht sich dieser Betrag um 6,00 Euro. Mit dem Sitzungsgeld sind alle Auslagen mit Ausnahme der Fahrkosten nach § 5 abgegolten.

§ 5 Fahrkosten

Für Fahrten innerhalb der Gemeinde werden als monatliche Durchschnittssätze gezahlt:

- a) an den Bürgermeister 70,00 Euro

§ 6 Verdienstaufschlag und Pauschalstundensatz

Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags und auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes haben:

- a) ehrenamtlich tätige Personen und Ehrenbeamte, soweit sie jeweils keine Aufwandsentschädigung erhalten
- b) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung.

Der Ersatz für Verdienstaufschlag wird auf höchstens 16,00 Euro je Stunde begrenzt.

Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag bis zu dem im Abs. 2 genannten Höchstbetrag ersetzt. Selbständig Tätigen wird eine Verdienstaufschlagspauschale je Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festzusetzen ist.

Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstaufschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.

Ratsmitglieder, die keine Ansprüche nach Abs. 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz in Höhe von 8,00 Euro.

Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaufschlag geltend machen kann, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstaufschlags. Dieser ist im Einzelfall zu ermitteln.

§ 7 Auslagen

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.

Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 30,00 Euro im Monat begrenzt.

§ 8
Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige

Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstausfalls erhalten folgende ehrenamtlich Tätige eine monatliche Aufwandsentschädigung:

- | | |
|--|------------|
| a) Verwaltungsvertreter des Bürgermeisters | 20,00 Euro |
| b) Leiter des Gemeindearchivs | 50,00 Euro |

§ 9
Reisekosten

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigung werden daneben nicht gezahlt.

§ 10
In krafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenent-
schädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen vom 01.04.1999
außer Kraft.

Brackel, den 16. Oktober 2001



Maack
Bürgermeister

[Signature]

Satzung der Gemeinde Tostedt
über die Erhebung von Verwaltungskosten
im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Tostedt in seiner Sitzung am 25.04.2001 folgende Satzung beschlossen:

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Tostedt werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf **Vornahme** einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf vollen Euro abgerundet festzusetzen.

- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf **Vornahme** einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War **für** die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 13 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v.H. In Ausnahmefällen kann bei Rücknahme eines Rechtsbehelfs vor der Rechtsbehelfsentscheidung die Gebühr ganz erlassen werden.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweis der Bedürftigkeit
3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i.S. des §54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
 - (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6

Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall **25,--** Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Verwaltung zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
 2. Telegrafien- und **Fernschreib-(Telefax)gebühren** sowie Gebühren über Ferngespräche,

3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
7. Kosten der Beforderung oder Verwahrung von Sachen,
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,-- Euro übersteigen.

§ 7

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit und Zahlung der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt. Kosten bis 25,-- Euro werden grundsätzlich sofort fällig.

- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, **für** die Kosten bis zu **25,-- Euro** erhoben werden, sind grundsätzlich von der vorherigen bzw. von der spätestens direkt am Anschluss an die Verwaltungstätigkeit zu leistenden Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig zu machen (Bareinzahlung, Einzahlung per Scheck, Geldeingang bei Überweisungen). Soweit der **Vorschuss** die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, **für** die Kosten über **25,-- Euro** erhoben werden, können von o.g. Leistung des Kostenschuldners abhängig gemacht werden.
- (3) In Ausnahmefällen (Behinderung oder unzumutbare Entfernungen) kann von der Pflicht der „**Vorab/Direktzahlung**“ abgesehen werden.
- (4) Absatz 2 gilt nicht **für** die Rechtsbehelfsgebühren.

§ 10

Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Tostedt vom 23.04.1997 und die hierzu erlassene 1. Änderungssatzung vom 29.09.1999 außer Kraft.

Tostedt, den 25.04.2001


Weiß
Der Bürgermeister




Oelkers
Der Gemeindedirektor

K o s t e n t a r i f

zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der
Gemeinde Tostedt vom 25.04.2007

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag Euro
----------	------------	---------------------------------

1	Akteneinsicht	
1.1	Die Einsicht in Akten, Karteien und dgl. - ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO -, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	2,50
1.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen	
1.2.1.	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	5,00
1.2.2.	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	7,50
1.2.3.	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	
1.2.3.1	Grundgebühr	5,00
1.2.3.2	zuzüglich je angefangene Seite	2,50

2	Aufnahme von Verhandlungen	
	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (Die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	
	je angefangene halbe Stunde	10,00 - 25,00

3	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5.00 - 500.00
3.1.	Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nach § 18 NStrG je nach Dauer . Art und Ausmaß der Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs sowie des Prüfungs- und Bearbeitungsaufwandes (incl. Fahrtkosten)	25.00 - 500.00

4	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind. für jede angefangene halbe Stunde	10,00 - 25,00
---	--	---------------

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag Euro
----------	------------	---------------------------------

5	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	
5.1.	bis zu 5.000,- Euro des Bürgerschaftsbetrages	10,00
5.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000,- Euro	5,00

6	Vermögensverwaltung	
6.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvermerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
6.1.1	bis zu 5.000,- Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,00
6.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,- Euro	5,00
6.2	Löschbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
6.2.1	bis zu 5.000,- Euro des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	10,00
6.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,- Euro	5,00
6.3	Löschbewilligungen , Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nummern 6.1 und 6.2 fallen	10,00 - 50,00
6.4.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 BauGB und § 3 des Maßnahmengesetzes zum BauGB	10,00

7	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde	10,00 - 25,00
---	--	---------------

8	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1 des jeweils aktuellen Kostentarifs zur Verwaltungskostensatzung der Samtgemeinde Tostedt (jedoch im Rahmen 5,00 bis 50,00 Euro)	
---	--	--

9	Abgabe von Plänen (z.B. Bauleitpläne), Vervielfältigungen mit Lichtpausgeräten	
9.1	bis zur Größe von 1,0 qm	7,00
9.2	über 1,0 qm	11,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Ge bühr/ Pauschbetrag Euro
----------	------------	----------------------------------

10	Genehmigungen und/oder Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Überwachung einschließlich Anfahrtsweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	15,00 - 30,00
	Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	
	Zusätzlich bei Einsatz mit PKW pro gefahrenen Kilometer	0,30
10.1.	Ausstellung der Bescheinigung über die gesicherte Erschließung gemäß § 69 a NBauO	25,00

11	Feststellungen. Besichtigungen, Gutachten, Baulösungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für	
11.1.	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	10,00 - 25,00
11.2.	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	15,00 30,00
	Zusätzlich bei Einsatz mit PKW pro gefahrenen Kilometer	0,30

12	Ausnahmen nach §24 Abs. 7 des Niedersächsischen Straßengesetzes	10,00 - 150,00
-----------	---	-----------------------

13	Rechtsbehelfe Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über die Widersprüche Dritter.	5,00 - 500,00
	<i>Anmerkung:</i> Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v.H. der strittigen Kosten nicht übersteigen.	

	Sie beträgt je angefangene halbe Stunde Bearbeitungszeit	10,00 - 25,00
--	--	---------------



Als Anhalt für die Festsetzung von Rechtsbehelfsgebühren ist von nachstehender Tabelle auszugehen:

Wertstufe bis einschließlich Euro	Gebühr Euro
300	25
600	35
900	45
1.200	55
1.500	65
2.000	70
2.500	80
3.000	85
3.500	90
4.000	100
4.500	110
5.000	115
6.000	130
7.000	145
8.000	160
9.000	175
10.000	190
12.500	215
15.000	235
17.500	260
20.000	280
22.500	305
25.000	325
30.000	355
35.000	385
40.000	415
45.000	445
50.000	475
Wertstufe über 50.000	500

-1199-
Nachtragshaushaltssatzung
 der Gemeinde Welle für das **Haushaltsjahr**
 2001

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Welle in der Sitzung am 24. Oktober 2001 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung für das **Haushaltsjahr** 2001 beschlossen:

§

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der <u>Haltsplans</u> einschl. der Nachträge gegenüber bisher	<u>Gesamtbetrag des Haus-</u> <u>haltsplans</u> einschl. der Nachträge nunmehr festgesetzt auf
a) <u>im Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen	31.900 DM	58.900 DM	901.300 DM	874.300 DM
die Ausgaben	1.500 DM	28.500 DM	901.300 DM	874.300 DM
b) <u>im Vermögenshaushalt</u>				
die Einnahmen	60.800 DM	0 DM	125.400 DM	186.200 DM
die Ausgaben	60.800 DM	0 DM	125.400 DM	186.200 DM

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von 0 DM um 3 10.000 DM erhöht und damit auf 3 10.000 DM neufestgesetzt.

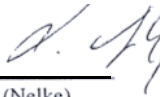
§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

Der Inhalt des § 6 wird nicht geändert.

Welle, den 24. Oktober 2001


 (Nelke)
 Bürgermeister



Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 91 Abs. 4 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 14.11.2001 unter dem Aktenzeichen 20 -912-11/38 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 26.11.2001 bis 04.12.2001

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung Welle an den folgenden Tagen öffentlich aus:

montags bis freitags

von 19.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Welle, den 22.11.2001

Bürgermeister